

Stichwörter

Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, Auswirkungen auf den Widerruf bei Verbraucherdarlehensverträge

1 Sachverhalt

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (BGBl. 2013 I S. 3642), das am 27.09.2013 verkündet wurde und am 13.06.2014 in Kraft tritt, sind zahlreiche Änderungen für den Widerruf von Verbraucherverträgen verbunden: Das Rückgaberecht entfällt, die Ausnahmen zum Widerrufsrecht werden erweitert, es gilt eine einheitliche Widerrufsfrist, die jedoch nunmehr zeitlich begrenzt ist, die Ausübung des Widerrufsrechts ist nur noch durch eindeutige Erklärung möglich, muss aber nicht mehr in Textform erfolgen, der Anspruch auf Erstattung der Versandkosten ist auf die Höhe der Kosten des Standardversands begrenzt, Verbraucher müssen künftig auch nicht paketfertige Waren zurückschicken, der Widerruf ist zügiger abzuwickeln, dem Unternehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht zu und es finden sich erhebliche Neuerungen beim Wertersatz im Rahmen der Rückabwicklung von Verbrauchsgüterkaufverträgen. Mit der damit einhergehenden umfassenden Neustrukturierung des Widerrufsrechts findet damit ohne Zweifel der seit Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie im Jahre 2001 weitreichendste Eingriff in das Schuldrecht statt (vgl. zum unionsrechtlichen Hintergrund des Gesetzes: *Tonner*, VuR 2013, 443f.). Für Verbraucherdarlehensverträge allerdings scheint sich kaum etwas zu ändern. Schließlich waren sie auch nicht Gegenstand der Verbraucherrechterichtlinie.

Auf den zweiten Blick aber offenbart sich zumindest eine **mittelbare Wirkung der Neuregelung des Widerrufsrechts auch für Verbraucherdarlehensverträge**, denn das Zusammenspiel der §§ 355 ff BGB neu, die für alle Verbraucherverträge gelten, und der ergänzenden Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge in § 357a BGB mit den unverändert gebliebenen §§ 491 ff BGB scheint nicht abschließend durchdacht. In diesem Infobrief sollen zunächst drei Fragen herausgegriffen werden, die sich für Verbraucherdarlehensverträge aufdrängen:

- Welche Konsequenz hat der Verzicht auf das Textformerfordernis beim Widerruf?
- Was gilt hinsichtlich der Dauer der Widerrufsfrist?
- Gibt es Auswirkungen auf die Rückabwicklung?

2 Stellungnahme

2.1 Verzicht auf das Textformerfordernis bei Widerruf

Nach geltendem Recht muss der Verbraucher gemäß § 355 Abs. 1 BGB die Textform wahren, wenn er sein Widerrufsrecht wirksam ausüben will. Dieses Formerfordernis für die Erklärung des Widerrufs besteht künftig nicht mehr. § 355 Abs. 1 BGB neu verzichtete auf das Textformerfordernis für den Widerruf. Danach erfolgt der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Erforderlich ist allein, dass aus der Erklärung der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgeht. So ist es **ab dem 13.06.2014 möglich, dass der Verbraucher den geschlossenen Vertrag telefonisch widerruft**. Die neu gefasste Musterwiderrufsbelehrung für Verträge, die keine Finanzdienstleistung zum Gegenstand haben, sieht daher ausdrücklich die Aufnahme einer Telefonnummer des Unternehmers vor. Die Musterwiderrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge bleibt unverändert.

Nach derzeitiger Rechtsprechung führte die Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung allerdings stets dazu, dass die Widerrufsbelehrung fehlerhaft war und damit das Widerrufsrecht unbefristet ausgeübt werden konnte. Dies deswegen, weil der Verbraucher dadurch zu der Ansicht kommen könnte, er könne formwirksam telefonisch widerrufen. Diese Rechtsprechung ist überholt, erlaubt doch das Gesetz zumindest nunmehr auch für Verbraucherdarlehensverträge den Widerruf per Telefon. Die Nachweisproblematik bei telefonisch ausgetauschten Willenserklärungen wird in allen Bereichen große Probleme aufwerfen, da dem Verbraucher die Beweislast für einen rechtzeitigen Widerruf obliegt. Hier kommt wohl nur der Zeugenbeweis durch Mithören einer zweiten Person infrage, mit der man möglichst nicht verwandt oder verschwägert sein sollte. Dass Verbraucherdarlehensverträge künftig tatsächlich telefonisch widerrufen werden, ist damit nicht sehr wahrscheinlich, fraglich ist aber, ob eine Widerrufsbelehrung nach wie vor fehlerhaft ist, wenn darin abweichend von der Musterbelehrung in Art. 247 EGBGB eine Telefonnummer angegeben ist oder ob lediglich die Gesetzesfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB bei Verwendung der Musterbelehrung in Anlage 6 EGBGB entfällt.

Auch das gesetzliche Erfordernis, wonach aus der Erklärung der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen muss, könnte Schwierigkeiten bereiten, etwa wenn ein Darlehensnehmer erklärt, er kündige den Vertrag. Soweit eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung nachgeschoben wird und zwar schnell bevor sich der Darlehensnehmer Rechtsrat suchen kann, könnte dies dazu führen, dass nach Ablauf eines Monats das Widerrufsrecht erlischt, obwohl der Darlehensnehmer bereits deutlich gemacht hat, er wolle sich um Vertrag lösen, was bisher zur Ausübung des Widerrufsrechts völlig ausreichend war.

2.2 Widerrufsfrist

Mit der absoluten Begrenzung der Widerrufsfrist entfällt für viele Verbrauchergeschäfte künftig der „Joker“ des Verbraucherschutzes, auf dem Umweg über einen unbegrenzt möglichen Widerruf wegen falscher Belehrung ungerechte Verträge trotz Fehlens effektiver Wucher- und Benachteiligungsverboten wegen Falschinformation zu annullieren. Gemäß § 356 Abs. 6 BGB neu gilt, dass bei fehlerhafter/unterbliebener Belehrung das Widerrufsrecht nunmehr 12 Mona-

/...3

ten und 14 Tage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Fristbeginn iSd Abs. 2 der Vorschrift erlischt. Danach beginnt die Widerrufsfrist nunmehr bereits ab Vertragsschluss. Das unbefristete Widerrufsrecht bei fehlender Widerrufsbelehrung gemäß § 355 Abs. 4 S. 3 BGB gibt es nicht mehr grundsätzlich. § 356 Abs. 6 S. 2 BGB neu nimmt allerdings Finanzdienstleistungen von dieser Regelung ausdrücklich aus. Dies ist darauf zurück zu führen, dass das unbefristete Widerrufsrecht im Anwendungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie unzulässig, im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Fernabsatz bei Finanzdienstleistungen und in der Verbraucherkreditrichtlinie dagegen unionsrechtlich geboten ist.

Damit aber stellt sich die Frage, was nun für Verbraucherdarlehensverträge gilt, da der deutsche § 355 BGB neu grundsätzlich auch auf Verbraucherdarlehensverträge Anwendung findet. Der Gesetzgeber hat dieses Problem durch das ewig bestehende Regel-Ausnahme-Prinzip gelöst, dass auch schon in der Vergangenheit im Sinne der Rechtssicherheit keine Prämie verdient hat: Gemäß § 355 Abs. 2 BGB neu beginnt die Widerrufsfrist nämlich nur ab Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für Verbraucherdarlehensverträge enthält § 356b Abs. 1 BGB neu aber eine solche Ausnahmenvorschrift, die der bisherigen Rechtslage (vgl. § 495 Abs. 2 Nr. 2 BGB) entspricht: Danach **beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung** gestellt hat und gemäß § 356b Abs. 2 BGB neu beginnt die Frist auch erst, wenn die dem Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur Verfügung gestellte Urkunde die Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 enthalten bzw. erst mit Nachholung dieser Angaben gemäß § 492 Abs. 6 BGB. In diesem Fall beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Zu den Pflichtangaben aber zählt auch eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung (Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 13 iVm § 6 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB), sodass die Widerrufsfrist auch nicht beginnt, wenn der Darlehensnehmer keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erhalten hat. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Verbraucherdarlehensverträge zumindest **bis zur Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung nach wie vor unbefristet widerrufen** werden können.

Für den Fall, dass der Verbraucherdarlehensvertrag nicht der Schriftform genügt oder die Pflichtangaben nicht eingehalten wurden, jedoch Heilung nach § 494 Abs. 2 BGB bei Empfang der Darlehensvaluta bzw. Inanspruchnahme eingetreten ist, bestimmt § 356b Abs. 2 BGB neu, dass die Widerrufsfrist erst beginnt, wenn der Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrags erhalten hat, in der die durch die Heilung bedingten Vertragsänderungen (Zinssatzermäßigung, Kostenreduktion etc.) berücksichtigt sind.

2.3 Rückabwicklung

Der Verweis auf das Rücktrittsrecht entfällt für alle Widerrufsrechte. § 355 BGB neu regelt nunmehr die Widerrufsfolgen selbst. Die unmittelbar nachfolgenden Vorschriften enthalten - soweit besondere Vertragstypen oder Vertragssituationen dies erfordern - Sonderregelungen. Dadurch schafft der Gesetzgeber mehr Transparenz, da anders als bisher in den §§ 357 ff. BGB keine Ausnahmen zum Rücktrittsrecht mehr formuliert sind. Die Sonderregelungen sind vielmehr als Ergänzung formuliert, sodass der Gesetzestext nicht mehr gedanklich ersetzt sondern „nur noch“ ergänzt werden muss.

/...4

Gemäß § 355 Abs. 3 BGB neu sind im Falle des Widerrufs die empfangenen Leistungen zwar unverzüglich zurück zu gewähren. Für die Rechtsfolgen nach Ausübung eines Widerrufsrechts finden sich in § 357a BGB neu allerdings besondere Regelungen für die Rückabwicklung von Verbraucherdarlehensverträgen. Nach Absatz 1 der Vorschrift sind die **empfangenen Leistungen spätestens nach 30 Tagen zurück zu gewähren**. Diese Regelung gilt sowohl für Verbraucherdarlehensverträge als auch für Verträge über alle Finanzdienstleistungen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen wurden. Sie entspricht dem geltenden § 357 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Frage, ab wann die 30 Tage-Frist zu laufen beginnt, klärt § 355 Abs. 3 BGB neu für alle im Gesetz bestimmten Höchstfristen bei Widerruf einheitlich: sie soll für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung beginnen.

Den Wertersatz bei Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrages regelt § 357a Abs. 3 BGB neu. Danach hat der Darlehensnehmer für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins als Wertersatz** zu entrichten. Eine Reduktion ist allein durch Vereinbarung mit dem Darlehensgeber möglich. Nur bei grundpfandlich gesicherten Immobiliendarlehen kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war als der vereinbarte Sollzins, sodass ein niedriger Zinssatz geschuldet ist, ohne dass es einer Zustimmung des Darlehensgebers bedarf.

Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber aber nach wie vor nur die Aufwendungen zu ersetzen, die der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann. Allerdings sieht die Neufassung des Gesetzes vor, dass der Darlehensnehmer „nur“ diese Kosten als Ersatz verlangen kann, während § 495 Abs. 2 Nr. 3 BGB bestimmt, dass der Darlehensnehmer „auch“ diese Kosten abweichend von § 346 Abs. 1 BGB zu ersetzen hat.

3 Fazit

- **Der Verzicht auf das Textformerfordernis des Widerrufs für Verbraucherdarlehensverträge im Gesetz erlaubt zukünftig einen fernmündlichen Widerruf. Allerdings muss dies in beweisbarer Form etwa durch nicht verwandte oder verschwägte Zeugen erfolgen.**
- **Der Verzicht kann auch zur Folge haben, dass eine Widerrufsbelehrung, die abweichend von der Musterbelehrung gemäß Art. 247 EGBGB eine Telefonnummer enthält, nicht mehr fehlerhaft ist und kein unbefristetes Widerrufsrecht mehr auslöst.**
- **Bei Verbraucherdarlehensverträgen wird es bei einer fehlenden oder fehlerhaften Widerrufsbelehrung nach wie vor bei einem unbefristeten Widerrufsrecht bleiben, bis die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß nachgeholt wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt die 1-Monatsfrist.**
- **Für die Rückabwicklung von Verbraucherdarlehensverträgen ändert sich nichts.**